

Satzung des OV Heppenheim von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Stand 15.11.2020

Präambel

In Heppenheim war über 35 Jahre lang die Wählergemeinschaft GRÜNE LISTE HEPPENHEIM (GLH) aktiv.

Sie orientierte sich in ihrer politischen Arbeit an den Grundprinzipien ökologischen, basisdemokratischen, sozialen und gewaltfreien Denkens und Handelns.

Diesen Werten verbunden, gründen wir, die Mitglieder der Grünen Liste Heppenheim den Ortsverband von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

Wir beschließen folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ortsverband für die Stadt Heppenheim führt den Namen „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Heppenheim“. (im nachfolgenden Ortsverband bzw. OV genannt)
2. Der Ortsverband hat seinen Sitz in 64646 Heppenheim.
3. Das Arbeitsgebiet umfasst die Stadt Heppenheim.
4. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Heppenheim ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Bergstraße und des Landesverbandes von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Hessen. Diese wiederum ist eine Untergliederung der Bundespartei von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

§ 2 Freie Mitarbeit

Der Ortsverband ermöglicht die Form der freien Mitarbeit entsprechend den Regelungen in der Bundes- und Landessatzung. (Dies kann beispielsweise die Übernahme eines Mandates oder die Mitarbeit in Arbeitskreisen sein.)

§ 3 Rechte und Pflichten

Bei Versammlungen des Ortsverbandes ist jedes Mitglied stimmberechtigt; bei Wahlversammlungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die übrigen Rechte der Mitglieder sind in anderen Vorschriften der Satzung oder in der Bundes-, Landes- oder Kreissatzung geregelt.

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung im Ortsverband mitzuwirken sowie an allen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.
2. Mitglied im OV Heppenheim sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, die in Heppenheim ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben
3. Mitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, die ihren Wohnsitz nicht in Heppenheim haben, können auf Antrag an den Kreisverband unter Zustimmung des Vorstandes des OV von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, diesem zugeordnet werden.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind dem Range nach:

- A, die Ortsmitgliederversammlung
- B, der Vorstand des Ortsverbandes

§ 5 Die Ortsmitgliederversammlung

1. Die Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ auf Ortsverbandsebene. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Ortsverbandes.
Sie beschließt die Richtlinien der Politik des Ortsverbandes. Sie beschließt im Rahmen der Zuständigkeit über Programm und Satzung, Insbesondere wählt sie die Vorstandsmitglieder des Ortsverbandes Delegierte für innerparteiliche Gremien und nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für die Parlamentswahlen und des Magistrates.
2. Die Ortsmitgliederversammlung findet halbjährlich statt. Die Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Außerordentliche Versammlungen sind durch einen Antrag von 10% der Mitglieder des Ortsverbandes oder dem Vorstand des Ortsverbandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Einladungsfrist zu den Mitgliederversammlungen beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf wenigstens 3 Tage verkürzt werden. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet die Verkürzung zu begründen.
Bei Satzungsänderungen muss die Satzungsänderung im Wortlaut ordnungsgemäß mit der Ladung verschickt werden.
4. Nichtmitglieder haben auf Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes Rede- und Antragsrecht, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Bei Wahlversammlungen gelten die gesetzlichen Vorgaben.
5. Über die Beschlüsse des Ortsverbandes wird ein schriftliches Protokoll geführt. Dieses enthält auch Minderheitenvoten. Das Protokoll wird den Mitgliedern verschickt.
6. Jede Versammlung kann die vorläufige Tagesordnung um weitere Punkte ergänzen. Beschlüsse können nur zu den Punkten getroffen werden, zu denen mit der vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde oder die durch eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
Eine Aufnahme von Beschlüssen, die Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen betreffen oder finanzwirksam sind, ist nicht zulässig.
7. Alle Personalvorschläge zu Wahlen, die bis zum Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen, werden mit dieser verschickt. Auf der Mitgliederversammlung können weitere Personalvorschläge gemacht werden.
8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern der Vorstand des Ortsverbandes im Voraus nichts anderes bestimmt und die Einladung ausdrücklich auf die Nichtöffentlichkeit verweist. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Nichtöffentlichkeit der Mitgliederversammlung beschließen.
9. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

§ 6 Der Vorstand des Ortsverbandes

1. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Ortsverband in allen Angelegenheiten. Er bereitet Beschlüsse vor und führt sie nach Verabschiedung aus.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Ihm gehören 2 gleichberechtigte Vorsitzende und Beisitzer und Beisitzerinnen an. Diese Aufgaben einschließlich der Aufgabe der Vorsitzenden verteilen die Aufgaben intern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied des OV Heppenheim von Bündnis 90 / Die Grünen.
3. Im Vorstand des Ortsverbandes soll die Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heppenheim vertreten sein. Der Anteil der Fraktionsmitglieder soll jedoch nicht mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder betragen.
4. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung delegieren.
5. Der Vorstand ist ordentlich einberufen und beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht eingeladen sind und 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die nächste Vorstandssitzung verbunden mit der Einladung wird am Ende jeder Vorstandssitzung festgelegt. Terminänderungen sind möglichst eine Woche vorher mitzuteilen.
6. Die Protokolle der Vorstandssitzungen können auf Wunsch den Mitgliedern zugesandt werden.
7. Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht, der bei der folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Er soll mit der Einladung verschickt werden.

§ 7 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ein 2. Wahlgang ist zulässig. (absolute Mehrheit) Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
2. Die Bewerberinnen und Bewerber für Wahlvorschläge zu den Gemeindeorganen werden entsprechend den Regularien der Wahlgesetze gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf jeder Mitgliederversammlung abgewählt werden, sofern der Antrag auf Abwahl mit der Einladung zugegangen ist.

§ 8 Frauenstatut

Es gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

§ 9 Digitale Versammlungen und Teilnahme

Soweit es nicht durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen ist, können alle Versammlungen des Ortsverbandes, des Vorstandes und der Arbeitskreise aus wichtigem und vom Vorstand begründeten Grund, z.B. Infektionsschutz ganz oder ergänzend auch in digitaler Form, als Video,- oder Telefonkonferenz, stattfinden.

Geheime Abstimmungen sind in diesen Fällen in Form der Briefwahl durchzuführen. Sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, ist auf Wunsch die Möglichkeit zu schaffen, an einer Versammlung auch per Telefon oder Videopool teilzunehmen. Näheres regelt eine Verfahrensordnung.

§ 10 Kommunalpolitischer Arbeitskreis

Es wird ein kommunalpolitischer Arbeitskreis gebildet, der den Namen Grüne Liste Heppenheim (GLH) führt. Alle Mitglieder der bisherigen GLH sind unbeschadet ihrer Mitgliedschaft bei Bündnis 90 / Die Grünen Mitglieder dieses Arbeitskreises und in den Sitzungen stimmberechtigt.

§ 11 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die gültige Satzung wird allen Mitgliedern zugesandt.

Bei fehlenden, widersprüchlichen oder unvollständigen Regelungen dieser Satzung gilt die Satzung des Kreisverbandes Bergstraße dem Sinne nach. Falls auch hierdurch keine Klärung geschaffen werden kann, gilt die Satzung des Landesverbandes dem Sinne nach.

Der Vorstand

Jutta Zinecker
(Vorsitzende)

Mathias Matzeit
(Vorsitzender)

Anna-Lena Groh
(Beisitzerin)

Franz Beiwinkel
(Besitzer)